

**Stadtgemeinde
WEITRA**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 07.12.2023

Beginn: 20,03 Uhr

Ende: 22,03 Uhr

im Rathausaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

28.11.2023

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser BEd

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Alfred Huber | 2. gf. GR-StR Franz Haumer |
| 3. gf. GR-StR Ing. Rainer Ooppel | 4. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter |
| 5. GR Dietmar Butschell | 6. GR Michael Gall |
| 7. GR Tamara Gall | 8. GR Stefan Kolm |
| 9. GR Franz Krauskopf | 10. GR Dietmar Millner |
| 11. GR Maximilian Mörzinger | 12. GR Dr. Hubert Prinz |
| 13. GR DI Johannes Schmidt BSc | 14. GR Stefan Semper |
| 15. GR Sandra Stangl-Leb | 16. GR Martina Stitz |
| 17. | 18. |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. GR a.D. Maria Prinz |
|--|------------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc | 2. GR Stefanie Bruckmüller BSc |
| 3. GR Bernhard Teubl | 4. |

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21. September 2023 – Bgm.
2. Budgetvoranschlag 2024; Beschlussfassung durch den Gemeinderat – Bgm.
3. Subventionen; diverse Ansuchen – Bgm.
4. Hans Matthaei-Stiftungsfonds; Gewährung von Förderungen – Bgm.
5. Hans Matthaei-Stiftungsfonds; Satzungsänderung – Bgm.
6. Öffentliches Gut KG Weitra; Hausschachenweg, Widmung Gemeindestraße – Bgm., StR Huber
7. Grundbesitz der Stadtgemeinde KG Spital; Kaufansuchen für das Grundstück 2763/2 – StR Huber
8. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung von Grundstücken in der Katastralgemeinde Sulz – StR Huber
9. Öffentliches Gut, KG-Walterschlag; Widmung Entwidmung nach Vermessung – StR Huber
10. Öffentliches Gut, KG Weitra; Widmung Entwidmung nach Vermessung. – StR Huber
11. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung nach Vermessung in der KG Reinprechts – StR Huber
12. Kaufvertrag; Wegparzelle in der Katastralgemeinde Spital – Bgm., StR Huber
13. Kaufvertrag Bauland Betriebsgebiet Schützenbergerstraße – Bgm.
14. 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Verordnung „C“ – Bgm.
15. 2. Änderung des Bebauungsplans Verordnung „C“ – Bgm.
16. Vorvertrag Grundstückskauf Siedlungsgebiet Gansberg – Bgm.
17. Kaufverträge; Baugrundstücke – Bgm.
18. Regulativ Baugrundstücke; Bauausschuss – Bgm.
19. Löschungserklärung; Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Weitra an der Liegenschaft EZ49 KG Weitra Koll / Hobiger
20. Grundbesitz der Stadtgemeinde Weitra; Kaufansuchen um Grundstück in der KG Großwolfers – StR Huber
21. KLAR! Lainsitztal, Beitritt der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
22. Kreditaufnahme; WVA BA21 Transportleitung Siedlungserweiterung KG Spital – Bgm., StR Ing. Walter
23. Kreditaufnahme; Ankauf Betriebsbauland Schützenbergerstraße – Bgm.
24. Berichte der Jugend-, Umwelt-, Gesundheits- und Bildungsgemeinderäte – Bgm.
25. Vereinbarung mit der AWG St. Wolfgang Wasser – Bgm.
26. Landeskindergärten der Stadtgemeinde Weitra; Aufnahme Kinderbetreuer*in – StR Haumer
27. Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 221/2; Vergabe nach Ausschreibung
28. Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 221/6; Vergabe nach Ausschreibung
29. ~~Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 226/17; Vergabe nach Ausschreibung~~
30. ABA + WVA Weitra; Vergabe von ZT-Leistungen der Henninger & Partner GmbH – Bgm., StR Ing. Walter
31. Grundsatzbeschluss LEADER; Errichtung Pumptrack – Bgm.
32. Gebarungsprüfung des Kontrollausschusses; Bericht der Prüfung vom 13.11.2023
33. Öffentliches Gut; Widmung nach Vermessung in der Katastralgemeinde St. Wolfgang – StR Huber, Bgm.
34. Informationen und Ausblick; Veranstaltungen, Projektstände – Bgm.

Vor der GR-Sitzung findet eine Projektvorstellung des Projektes KLV Lainsitztal durch die GF Barbara Dolak statt. Rathausaal Weitra, 07.12.2023, 19:00 -19:45 Uhr

Beginn der Sitzung: 20.03 Uhr

Ende der Sitzung: 22.03 Uhr

Entschuldigt: StR Fischer BSc, GR Teubl, GR Bruckmüller BSc, alle wegen Urlaubsaufenthalt.

Besucher: GR a D Maria Prinz.

Dringlichkeitsantrag

von Bgm. Patrick LAYR gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend: Öffentliches Gut; Vermessung KG St. Wolfgang Widmung.

Begründung: Die letzte Stadtratssitzung vor der Gemeinderatssitzung (zur Antragstellung) war bereits am 13. November 2023. Die Stellungnahme des Notariats Weitra, zur Verbücherung des Teilungsplanes GZ10123 ist am 22.11.2023 im Bauamt eingetroffen. Die Stadtgemeinde hat die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen. Um dieses Anliegen nicht zu verzögern, wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen: Widmung der Teilstücke der Vermessung GZ 10123 zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 27. Juli 2023 zustimmen und diesen unter TOP 33 abhandeln.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21. September 2023 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Budgetvoranschlag 2024; Beschlussfassung durch den Gemeinderat – Bgm.

Sachlage: Der Voranschlag 2024 samt MFP und den weiteren Beilagen wurde im Entwurf erstellt und je ein Exemplar den Parteien ausgefolgt. Er lag in der Zeit vom 22.11.2023 bis 07.12.2023 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Einwände erfolgten keine. Ebenso wurden Aufstellungen des operativen Haushaltes und des Investitionshaushaltes des VA 2024, zwecks besserer Übersicht erstellt. Diese steht jedem Mandatar zur Verfügung. Exemplare des VA-Entwurfes erhielten auch die Fraktionen.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister zeigt anhand der Aufstellungen, Übersichten des operativen Haushaltes und des investiven Haushaltes und nennt Gruppensummen. Er erklärt, dass es sehr herausfordernd war das Budget zu erstellen. Die Umlagekosten steigen enorm bei gleichzeitigem Sinken der Ertragsanteile. Aktuell sind nicht alle Vorhaben umzusetzen. Der Bgm. stellt das Haushaltspotential dar. Aktuell ist ein Minus im Haushaltspotential vorhanden. Rund € 150.000,00 können für Projekte verwendet werden. Die Projekte im investiven Haushalt werden genannt. StR Ing. Oppel stellt das Nettoergebnis dar. Der Bgm. entgegnet, dass es sich beim Haushaltspotential und beim Nettoergebnis um zwei verschiedene Auswertungen handelt. Im Frühling soll nach dem Rechnungsabschluss, ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden. Die aktuelle Situation soll auch bei den übergeordneten Stellen deponiert werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Weitra für das Haushaltsjahr 2024. Der Gemeinderat der Stadt Weitra möge folgenden Haushaltsbeschluss fassen:

1. Voranschlag

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2024 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

2.

A) Gemeindesteuern:

Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	500	v.	H.	der
Bemessungsgrundlage				
Grundsteuer B von Grundstücken	500	v.	H.	der
Bemessungsgrundlage				
Kommunalsteuer	3	v.	H.	der
Bemessungsgrundlage				
Hundeabgabe für Nutzhunde	€ 6,54			
Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential	€ 80,00			
Hundeabgabe für alle übrigen Hunde	€ 25,00			

Gebrauchsabgaben lt. Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2010

Aufschließungsbeitrag mit 01.01.2024 Einheitssatz € 475,00

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen:

Kanalabgaben	lt. Kanalabgabenordnung	vom 21.09.2023
Wasserabgaben	lt. Wasserabgabenordnung	vom 21.09.2023
Friedhofsgebühren	lt. Friedhofsgebührenordnung	vom 28.10.2013
Müllbeseitigungsgebühren	lt. Müllverordnung	vom GUV Gmünd
Marktstandsgebühren	lt. Verordnung	vom 20.12.1993

C) Sonstige Abgaben:

Kommissionsgebühren lt. GR-Beschluss vom 09.10.1981

D) Sonstige Entgelte:

Badegebühren (Freibad)	lt. GR-Beschluss	vom 25.09.2007
Badegebühren (Hallenbad)	lt. GR-Beschluss	vom 03.11.2022
Waagegebühren	lt. GR-Beschluss	vom 12.12.1985
Kindergartentransport	lt. StR-Beschluss	vom 23.08.2016

3. Kassenkredit

Der Bürgermeister (Gemeindevorstand) wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben der operativen Gebarung den Kassenkredit vorübergehend bis zum Höchstbetrag von € 300.000,00 in Anspruch zu nehmen.

4. Darlehensaufnahmen

Darlehen dürfen allenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die investive Gebarung zweckgebunden verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten investiven Gebarung notwendig ist.

5. Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Weitra.

§ 1

Gemeindeamt:

Dienstposten des Amtsleiters:	Funktionsgruppe: 7
Dienstposten des Leiters der Abgabenbuchhaltung:	Funktionsgruppe: 7
Dienstposten des Leiters der Finanzbuchhaltung:	Funktionsgruppe: 7
Dienstposten des Leiters des Bauamtes	Funktionsgruppe: 8
Dienstposten des Leiters des Standesamtes/Meldeamtes	Funktionsgruppe: 7

Bauhof

Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung

Bauhofleiter

Funktionsgruppe: 7

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem nächsten Tag, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beilagen: Budgetvoranschlag 2024 samt Beilagen, Verordnung Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Weitra.

3. Subventionen; diverse Ansuchen – Bgm.

Sachlage: Wie alljährlich, ist über die im Laufe des Jahres ausbezahlten und über die noch nicht erfüllten Subventionswünsche, die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen. Ansuchen sowie diverse Listen liegen vor.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister bringt anhand der Aufstellungen die vorgesehenen Zuschüsse vor und erwähnt, dass nur Förderungen gewährt werden, wenn auch Ansuchen dazu vorliegen. Es wurden Förderungen bereits unterjährig gewährt. Die Summen werden genannt. Zum Heeressportverein wird mitgeteilt, dass bei einer Kleinkaliberschussanlage eine Förderung gewährt wurde. Beim Verein „tut gut“ wurde eine Spende eines Vortragenden der Volkshochschule verdoppelt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Förderungen mögen genehmigt werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

	Verein	Art der Subvention	Ansuchen eingelangt am:	Vorschlag Betrag 2023	tatsächlicher Betrag ausbezahlt am:	Zuschlagsschr. verschickt am:	Ansuchen	Betrag 2022
1	Elternverein Volksschule	Subvention	01.10.2023	200,00			JA	€ 100,00
2	Pensionistenverband	Subvention	02.10.2023	100,00			JA	€ 100,00
3	Katholisches Bildungswerk (Jutta Göschl)	Subvention	03.11.2023	200,00			JA	€ 0,00
4	Verein Hospiz Waldviertel Gmund	Subvention	30.10.2023	250,00			JA	€ 275,00
5	Verein TUT GUT	Subvention	30.10.2023	300,00			JA	€ 0,00
6	Verein LINUM	Subvention	01.06.2023	500,00			JA	€ 0,00
7	Tennisverein Groß Wolfgers	Subvention	09.11.2023	100,00			JA	€ 100,00
8	Stadtkapelle Weitra	Subvention	10.11.2023	1.000,00			JA	€ 1.000,00
9	Elternverein Mittelschule	Subvention	13.11.2023	200,00			JA	€ 100,00
10	HSV Raika Weitra	Subvention	16.11.2023	2.000,00			JA	
11	W4 Soccer-Camp	Sonderförderung	16.11.2023	500,00			JA	€ 800,00
12	Verein "Weg des Friedens"	Vereinsförderung	01.12.2023	100,00			JA	€ 50,00

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Hans Matthaehi-Stiftungsfonds; Gewährung von Förderungen – Bgm.

Sachlage: Der Hans Matthaehi-Stiftungsfonds wird von der Stadtgemeinde Weitra verwaltet und nach außen vom Bürgermeister vertreten. Der Zweck des Stiftungsfonds besteht darin, Studierende im Alter von 10 bis 30 Jahren, welche vornehmlich in der Stadtgemeinde Weitra ihren Hauptwohnsitz haben, zusätzlich finanziell zu unterstützen. Zur Zweckerfüllung des Stiftungsfonds gewährt die Stadtgemeinde Weitra nach Ansuchen Förderungen laut den Satzungen.

Förderung für Studien, Kurse und Seminare für Musik- und Sprachausbildung

- Die Förderhöhe für Kurs- bzw. Ausbildungskosten beträgt grundsätzlich max. 50 % der Kurs- bzw. Ausbildungskosten.
- Je Kalenderjahr & Person wird ein Höchstbetrag von € 200,00 je Jahr ausbezahlt.

Förderung zur Anschaffung von Musikinstrumenten

- Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich max. 50 % der Anschaffungskosten.
- Je Kalenderjahr & Person wird ein Höchstbetrag von € 200,00 je Jahr ausbezahlt.

Antragstellung bei der Gemeinde unter Vorlage von:

- vollständig ausgefülltes Förderformular mit Bekanntgabe der Bankverbindung
- Rechnung und Zahlungsbestätigung über die Ausbildungs- bzw. Anschaffungskosten
- Antragsfrist bis Ende September für das jeweils letzte Ausbildungsjahr
- Die Auszahlung erfolgt jährlich im 4. Quartal nach Beschluss im Gemeinderat

- Schulbesuchsbestätigung (Zeugnis)

Allgemeine Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Weitra
- Alter von 10 bis 30 Jahren
- Die Zuerkennung der Förderung ist gekoppelt an eine Ausbildung oder Mitwirkung in einem Musikverein/Kapelle.
- Der Hans Matthaer-Stiftungsfonds erfüllt einen gemeinnützigen Zweck lt. Bundesabgabenordnung § 40, im Zuge der Fördervergabe wird auf die Bedürftigkeit der Förderwerber Rücksicht genommen. Die Ausschüttung der Beihilfen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Zuerkennung der Förderung.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Folgende Förderungen mögen gewährt werden:

Anträge Hans Matthaer Stiftung							
Antragsteller	Anschaffung/Ausbildung	Kosten, Beginn/Ende	Ansuchen eingelangt am:	Zeugnis JA	Zeugnis NEIN	Teilnahme Kapelle/Orchester	Betrag 2023
1 Millner Dietmar (für Tochter Julia)	Ausbildung Klarinette	Schuljahr 09/22-06/23 -> 10x62€ -> 620€	27.09.2023		X	X	
2 Floh Martina (für Tochter Teresa)	Ausbildung Saxophon	Schuljahr 09/22-06/23 -> 10x49,97€ -> 499,62€	28.09.2023		X	X	
3 Schuster Andreas (für Sohn Jonathan)	Ausbildung Tenorhorn	Schuljahr 09/22-06/23 -> 10x76,30€ -> 763€ Übungsgerät Lipsi für den Ansatz 35,90€	27.09.2023		X	X	
4 Weissenböck Eveline (für Tochter Laura)	Ausbildung Trompete	Schuljahr 09/22-06/23 -> 10x66,30€ -> 663€	27.09.2023	X		X	
5 Köpf Karina (für Sohn Dominik)	Ausbildung Trompete	Schuljahr 09/22-06/23 -> 10x82,30€ -> 823€	27.09.2023	X		X	
6 Thaler Nadine (für Tochter Valentina)	Ausbildung Klarinette	Schuljahr 09/22-06/23 -> 10x56,55€ -> 565,44€	27.09.2023	X		X	

Jeweils 200 € Förderung werden den Ansuchenden gemäß den Richtlinien gewährt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Hans Matthaer-Stiftungsfonds; Satzungsänderung – Bgm.

Sachlage: Der Zweck des Stiftungsfonds wurde im Entwurf iSd. Stifters Hans Matthaer dahingehend präzisiert, dass dieser lt. Testament vom 10.02.1986 die „Jugend in Weitra“ in der Musik- und Sprachausbildung fördern wollte und die Geförderten auch nach Ablauf der

Förderung der Stadt Weitra für Veranstaltungen und Aufgaben entsprechend ihren erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in vertretbarem Ausmaß zur Verfügung stehen sollten. Deshalb wurde im Satzungsentwurf – auch entsprechend den neuen Förderrichtlinien – vorgesehen, dass die Musikförderung nunmehr an eine Ausbildung oder Mitwirkung in einem Musikverein oder -kapelle gekoppelt wird. Ebenso wird die Satzung an die zwischenzeitig geänderten steuerrechtlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) angepasst. Um der Gemeinnützigkeit zu entsprechen, ist eine Förderung nunmehr an die Voraussetzung der Bedürftigkeit der Förderungswerber gebunden. Des Weiteren hat deshalb eine Trennung des Zwecks und der Mittel (Tätigkeiten/finanzielle Mittel) in der Satzung zu erfolgen und ist die Auflösungsbestimmung detaillierter zu fassen. Ebenso wurde das Vermögen aktualisiert. Diese Vorgaben sind in dem übermittelten Satzungsentwurf nunmehr berücksichtigt. Nach Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat wäre in der unterfertigten Satzung noch das Datum der Beschlussfassung zur vorliegenden Satzungsänderung einzutragen, welches dem tatsächlichen Datum der Abhaltung der Gemeinderatssitzung entsprechen muss.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Folgende Satzung des Hans Matthaer-Stiftungsfonds mögen in Kraft gesetzt werden:

S A T Z U N G des „Hans Matthaer – Stiftungsfonds“

Präambel:

Laut Testament des Hans Matthaer, geboren am 14.09.1921, Angestellter in 1020 Wien, Untere Donaustraße 33/2/31, welches am 10.02.1986 beim öffentlichen Notar Dr. Peter Eßlbauer, Weitra, Schubertstraße 168, verfasst worden war, wurde die Stadtgemeinde Weitra zum Alleinerben seines gesamten, wie immer Namen habenden und wo immer befindlichen, Nachlassvermögens eingesetzt.

Nach dem Ableben des Hans Matthaer am 15.05.1986 wurde der Stadtgemeinde Weitra laut Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Weitra vom 23.09.1986, GZ. A 77/76, das Nachlassvermögen übereignet. Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom

29.12.1987, Zl.. II/1-G-149/17-87, wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Annahme des Nachlassvermögens Matthaei erteilt.

Dieses Nachlassvermögen hat in weiterer Folge das Vermögen der „Hans Matthaei-Stiftung“ dargestellt. Die stiftungsbehördliche Genehmigung der ursprünglichen Satzung vom 15.Juni 1989 erfolgte mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 7. August 1989 zur Zahl IV/2-St-256-89.

Aufgrund der geringen Erträge aus dem Vermögen der Stiftung erfolgte im Jahr 2012 eine Umwandlung der Stiftung in die Rechtsform eines Stiftungsfonds nach dem NÖ LStFG, LGBl. 4700-1 idgF. bei gleichzeitiger Aktualisierung des Vermögens und Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Änderung der Satzung wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25. Mai 2012, Zahl IVW3-ST-1090201/002-2012, stiftungsbehördlich genehmigt.

Mit der nunmehrigen Satzungsänderung soll der Zweck des Stiftungsfonds iSd. Stifterwillens klargestellt und effektiver gefasst werden dahingehend, dass der Stifter lt. Testament vom 10. Februar 1986 die „Jugend in Weitra“ in den Bereichen Musik und Sprachen fördern wollte und die Geförderten auch nach Ablauf der Förderung der Stadt Weitra für Veranstaltungen und Aufgaben entsprechend ihren erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in vertretbarem Ausmaß zur Verfügung stehen sollten. Deshalb wird die Musikförderung nunmehr an eine Ausbildung oder Mitwirkung in einem Musikverein oder -kapelle gekoppelt. Gleichzeitig wird die Satzung an die geänderten steuerrechtlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zur Gemeinnützigkeit angepasst und daher das hierfür notwendige Kriterium der Bedürftigkeit der Förderungswerber ausdrücklich in der Satzung verankert. Aus steuerrechtlichen Gründen hat ebenso eine klare Trennung von Zweck und der Mittel zur Erreichung des Stiftungsfondszwecks sowie Formulierung der Auflösungsbestimmung zu erfolgen. Des Weiteren wird mit dieser Satzungsänderung das Vermögen des Stiftungsfonds aufgrund einer Änderung in der Veranlagung aktualisiert.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat daher in der Sitzung am 07. Dezember 2023 diese Satzungsänderung beschlossen. Nach Genehmigung durch die Fondsbehörde gilt nun nachfolgende geänderte Satzung für den „Hans Matthaei-Stiftungsfonds“:

§ 1 Name, Sitz, Rechtspersönlichkeit und Wirkungsbereich des Stiftungsfonds

Der Stiftungsfonds führt den Namen „Hans Matthaei-Stiftungsfonds“, hat seinen Sitz in 3970 Weitra und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich vornehmlich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Weitra.

§ 2 Vermögen des Stiftungsfonds

(1) Der Stiftungsfonds besitzt mit Stand 31.12.2022 folgendes Vermögen:

Wertpapier-Depot Nr. 4288-006572 Waldviertler Sparkasse € 97.250,00

Girokonto Nr. AT74202700000996157 Waldviertler Sparkasse € 36.757,21

(2) Rechtsgeschäfte, die eine Belastung oder die Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsfondsvermögen betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde.

§ 3 Zweck des Stiftungsfonds

(1) Der Zweck des Stiftungsfonds besteht darin bedürftige Studierende im Alter von 10 bis 30 Jahren, welche vornehmlich in der Stadtgemeinde Weitra ihren Hauptwohnsitz haben, zusätzlich finanziell zu unterstützen.

a) Zur Förderung des Musikstudiums (also Instrumentalkunst, Orchesterleitung, Gesang, Komposition, etc.), zur Förderung für Studien, Kurse und Seminare für Musikausbildung und zur Förderung der Anschaffung von Musikinstrumenten.

b) Zur Förderung von Sprachstudien lebender oder toter Sprachen für Berufe der Linguistik oder einschlägiger Geschichtswissenschaften, zur Förderung für Studien, Kurse und Seminare für Sprachausbildung. Studierende, die als Hauptfach Englisch gewählt haben, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

c) Erhaltung und Pflege der Gräber des Stifters Hans Matthaei und seiner Gattin.

(2) Die Unterstützungswerber haben unter Vorlage des Nachweises eines positiven

Studienfortganges bzw. unter Vorlage von Rechnung und Zahlungsbestätigung über die Ausbildungs- bzw. Anschaffungskosten und Bestätigung über die Ausbildung oder Mitwirkung in einem Musikverein/ Musikkapelle ein Ansuchen an das Verwaltungsorgan zu richten. Das Verwaltungsorgan kann auch aus eigener Initiative Personen für die Gewährung von Unterstützungszahlungen vorschlagen.

(3) Um Streitigkeiten über die Vergabe von Stipendien und Beihilfen zu vermeiden wird hiermit festgelegt, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stiftungsfondsgenusses hat.

(4) Der Stiftungsfonds dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken iS. der §§ 34 - 37 und 39 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 39 Z. 2 BAO strebt der Stiftungsfonds keinen Gewinn an und hat auch keinerlei Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Fondszwecks

(1) Der Zweck des Stiftungsfonds soll durch die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Der Fondszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- Zahlungen von Stipendien und Beihilfen
in der Form von nichtrückzahlbaren Unterstützungszahlungen an solche Personen (§ 3 Abs. 1), die eine Ausbildung oder Mitwirkung in einem Musikverein oder Musikkapelle wahrnehmen bzw. die die vorgenannten Studienfächer mit Erfolg absolvieren bzw. abgeschlossen haben.

(3) Der Zweck des Fonds soll mit folgenden finanziellen Mitteln erreicht werden:

- a) Erträge aus der Vermögensverwaltung hinsichtlich des Finanzvermögens des Fonds durch verzinsliche Anlage von Geldmitteln
- b) Verwendung des Fondsvermögens selbst sowie
- c) allfällige Zuwendungen von dritter Seite und Spenden jeder Art, Erbschaften, Legate oder Vermächtnisse, etc.

§ 5 Verwaltung und Vertretung des Stiftungsfonds

Der Stiftungsfonds wird von der Stadtgemeinde Weitra verwaltet und nach außen vom jeweiligen Bürgermeister vertreten. Die NÖ Gemeindeordnung LGBl. 1000 idjgF. ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungs- und Vertretungsorganes

Dem Verwaltungs- und Vertretungsorgan obliegt die Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes zu treffen. Entstehende jährliche Überschüsse dürfen zur Sicherung und Vermehrung des Stiftungsfondsvermögens verwendet werden.

Durch jährliche öffentliche Kundmachung in ortsüblicher Form ist auf die Bewerbungsmöglichkeit für eine finanzielle Unterstützung hinzuweisen.

§ 7 Verwaltungskosten

Das Verwaltungs- und Vertretungsorgan des Stiftungsfonds übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es können nur die notwendigen Barauslagen vergütet werden. Vom Gemeinderat kann eine Entschädigung bzw. ein Verwaltungskostenbeitrag zuerkannt werden, wenn dies mit den Erträgen des Stiftungsfonds in Einklang steht und dadurch die Zuerkennung von Stiftungsfonds Genüssen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 8 Rechnungslegung

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Rechnungsjahr ist bis Ende Juni des folgenden Jahres der Fondsbehörde (NÖ Landesregierung) ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

(2) Der Rechnungsabschluss hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Stiftungsfonds während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand des Stiftungsfonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres zu enthalten.

§ 9 Vermögensbindung bei Auflösung des Stiftungsfonds oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

Der Stiftungsfonds ist aufzulösen, wenn Auflösungsgründe gem. § 35 des NÖ LStFG 1976, LGBl. 4700 idGF, oder der an dessen Stelle getretenen Rechtsnorm vorliegen. Die Auflösung des Stiftungsfonds hat durch die Fondsbehörde auf Antrag der zur Vertretung des Fonds berufenen Organe oder von Amts wegen zu erfolgen. Die Fondsbehörde hat im Sinne des § 36 Abs. 2 des zitierten Gesetzes oder der an dessen Stelle getretenen Rechtsnorm das zum Zeitpunkt der Auflösung allenfalls noch vorhandene Vermögen einer Stiftung, einem Stiftungsfonds bzw. einem Fonds oder einer Vereinigung mit einem ähnlichen Zweck zu übertragen, sofern diese gemeinnützige und/ oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff

Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgen, die von der Abgabenbehörde als solche anerkannt worden sind.

Bei Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Stiftungsfonds ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden.

§ 10 Satzungsausfertigungen

Die Satzung des Stiftungsfonds wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine der Stiftungsfonds, die NÖ Landesregierung als Stiftungs- und Fondsbehörde und das NÖ Landesarchiv erhalten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Öffentliches Gut KG Weitra; Hausschachenweg, Widmung Gemeindestraße – Bgm., StR Huber

Sachlage: Zur Erschließung des Hotel/Restaurant Hausschachen, wurden vom Eigentümer Herrn Gerhard Seidl Grundstücke angekauft. Über diese Grundstücke wurde eine Straße errichtet. Diese beginnt im Bereich des Bahnüberganges der L8304 und der Schmalspurbahn Richtung St. Wolfgang kurz nach der Ortstafel linksseitig und endet am bestehenden Parkplatz beim Hausschachteich. Diese Straße wurde auf Kosten der Stadtgemeinde Weitra errichtet. Der benötigte Grund wurde von Herrn Seidl zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra beschließt hinsichtlich der Gemeindestraße Hausschachenweg in der Katastralgemeinde Weitra:

Die im Vermessungsplan GZ 10321, vom Ingenieurkonsolenten für Vermessungswesen, DI Weißenböck-Morawek dargestellte Weganlage Grundstück 1454/4, wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet. (Öffentliche Straße, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht.) Der Vermessungsplan GZ 10321, ist Bestandteil dieses

Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf

- Das anlässlich einer Grenzverhandlung festgelegte neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Weitra übernommen.
- Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Grundbesitz der Stadtgemeinde KG Spital; Kaufansuchen für das Grundstück 2763/2 – StR Huber

Sachlage: Vor der Liegenschaft der Familie Gröbl liegt das Grundstück 2763/2 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra. (kein öffentliches Gut). Die Familie Gröbl ist an dem Ankauf dieses Grundstückes interessiert, da es direkt vor der Einfahrt zum Hof der Liegenschaft liegt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Der Verkauf der Parzelle 2763/2, KG 07337 Spital, möge grundsätzlich beschlossen werden. Der Preis wird mit € 5/m² (Flächenausmaß 77m²) festgelegt. Der Antragsteller, hat die Verbücherung und sämtliche Kosten, die mit der Eigentumsübertragung im Zusammenhang stehen, zu tragen und für eine Vertragserrichtung zu sorgen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung von Grundstücken in der Katastralgemeinde Sulz – StR Huber

Sachlage: In der Katastralgemeinde Sulz wurde in der Vergangenheit die Ortsdurchfahrt neugestaltet und vermessen. Dazu wurde mit Anschreiben des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung allgemeiner Baudienst, Herrn Ing. Wolfgang Poinstingl, ein Teilungsplan, GZ 32406 B, betreffend die Vermessung der L 8305 in der KG Sulz übermittelt. Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich. Es wird ersucht, eine Solche, wenn möglich in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen und nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen an die Abteilung „Allgemeiner Baudienst“ zurückzusenden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen und kundgemacht werden:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 beschlossen:

1. 1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 32406 B in der KG Sulz dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 11, 12, 19, 29, 42

1. 2) Der Rest Teil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 1227/4, 1228, 1229/1, 1229/4

1. 3) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht: Grundstück Nr. 1227/8

1. 4) Die nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem Gemeindegut entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 33, 40

1. 5) Der Rest Teil der nachfolgend angeführten und sich im Gemeindegut befindlichen Grundstücke verbleibt im Gemeindegut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 878/2, 892

1. 6) Das nachfolgend angeführte Grundstück wird aus dem Gemeindegut entlassen und gelöscht: Grundstück Nr. 878/1

2. 1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 32406 B in der KG Sulz dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 5, 8, 9, 18

2. 2) Das nachfolgend angeführte Trennstück wird in das Gemeindegut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 53

3 Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Öffentliches Gut, KG-Walterschlag; Widmung Entwidmung nach Vermessung – StR Huber

Sachlage: Im Zuge einer Vermessung seiner privaten Liegenschaft kam der Antragsteller Herr Thomas Hüttler auf die Stadtgemeinde Weitra zu, um ein Teilstück im Ausmaß von 12m² aus dem Eigentum des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Weitra, KG-Walterschlag zu erwerben. Dieses Teilstück liegt direkt vor der Einfahrt zu seiner Liegenschaft.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Aufgrund des. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTei1G) wird kundgemacht:

BESCHLUSS – KUNDMACHUNG

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung GZ 10213, vom 12.07.2023, erstellt vom Ingenieurkonsolenten für Messungstechnik, DI Christina Weissenböck-Morawek, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG-Walterschlag 07345

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m ²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
1267/20	61	4	12	Thomas Hüttler, 3970 Walterschlag 7		X	31	7

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Der Antragsteller hat einen Betrag von € 15 / m² (für das Trennstück 4 im Ausmaß von 12m²) das sind € 180,00 zu zahlen und für die Verbücherung zu sorgen, sowie eventuell weitere Kosten, die mit der Eigentumsübertragung im Zusammenhang stehen, zu tragen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Öffentliches Gut, KG Weitra; Widmung Entwidmung nach Vermessung – StR Huber

Sachlage: Im Zuge einer Vermessung seiner privaten Liegenschaft in Zuge eines Bauverfahrens, ist ein Teilstück dem öffentlichen Verkehr zu widmen und vom Grundstückseigentümer kostenlos abzutreten.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

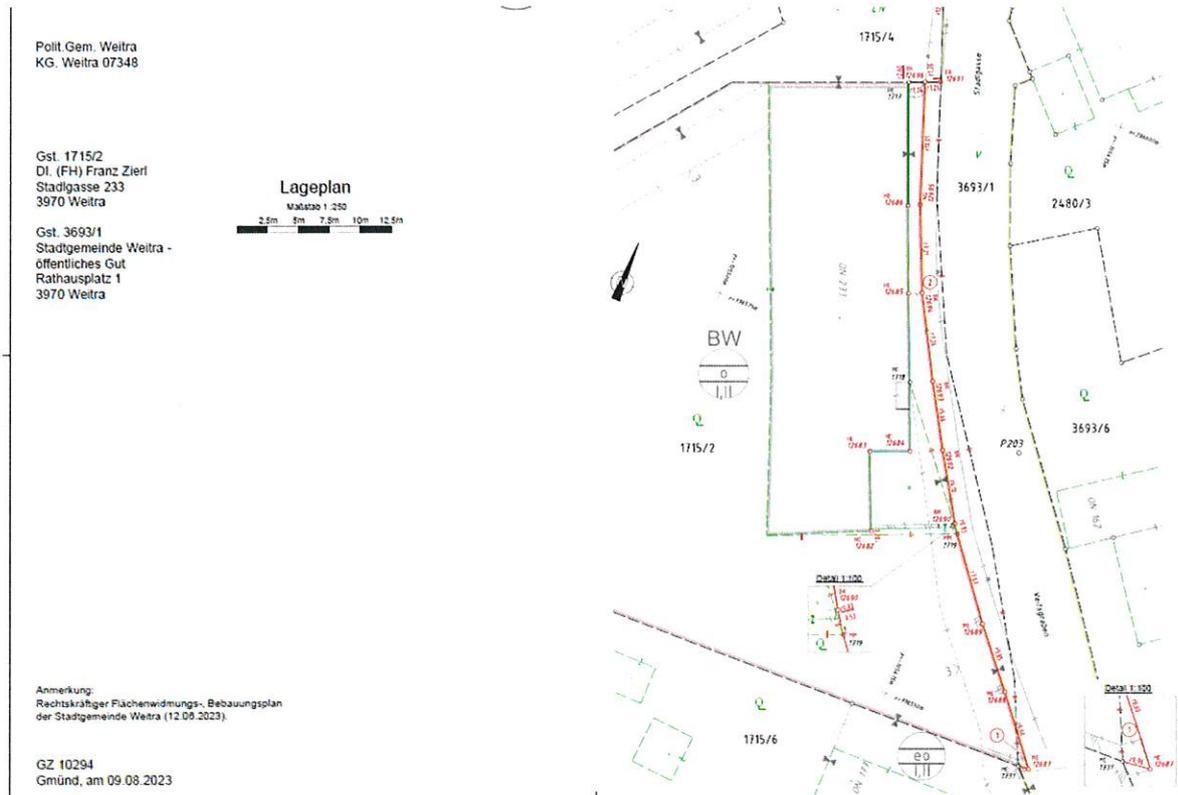
Antrag an den GR: Aufgrund des. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTei1G) wird kundgemacht:

BESCHLUSS – KUNDMACHUNG

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung GZ 10294, vom 09.08.2023, erstellt vom Ingenieurkonsolenten für Messungstechnik, DI Christina Weissenböck-Morawek, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG-Weitra 07348

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m ²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
3693/1	1068	1	1	DI Franz Zierl, Stadelgasse 20, 3970 Weitra		X	1715/2	553
1715/2	553	2	87	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut, Rathausplatz 1, 3970 Weitra	W		3693/1	1068



Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.
Das Teilstück 2 wird kostenfrei an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Weitra abgetreten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Öffentliches Gut; Widmung und Entwidmung nach Vermessung in der KG Reinprechts – StR Huber

Sachlage: Im Zuge einer Vermessung der Frau Mag. Birgit Semper, wurde ein Teilstück eines öffentlichen Weges dem privaten Eigentum der Antragstellerin zugeordnet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

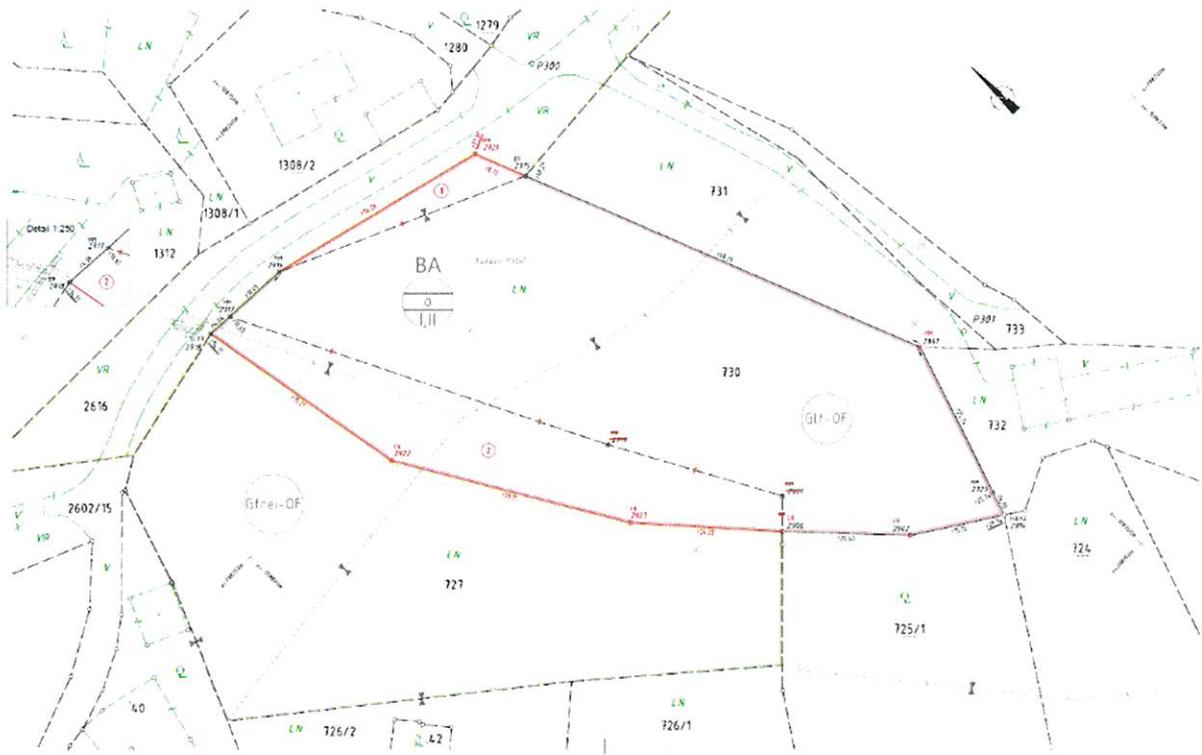
Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung GZ 10237, vom 13.04.2023, erstellt vom Ingenieurkonsulenten für Messungstechnik, DI Christina Weissenböck-Morawek,

welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG-Reinprechts 07330

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m ²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
2616	193	1	128	Mag. Birgit Semper, Reinprechts 18, 3970 Weitra		X	730	Neu 1

Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Kundmachung Widmung / Entwidmung öffentliches Gut. Teilungsplan der Vermessung GZ 10237, vom 13.04.2023, erstellt vom Ingenieurkonsulenten für Messungstechnik, DI Christina Weissenböck-Morawek.



Der Gemeinderat stimmt einer Verbücherung der gegenständlichen Vermessung gemäß § 13 LiegTeilG ausdrücklich zu. Für das Teilstück 1, das aus dem öffentlichen Gut an private Eigner übertragen werden, wird ein Entgelt in der Höhe von 20 € / m² verlangt. Das sind € 2.560,00. Die Antragsteller haben alle aus der Grundstückstransaktion resultierenden Kosten zu tragen, sowie für die Verbücherung zu sorgen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Kaufvertrag; Wegparzelle in der Katastralgemeinde Spital – Bgm., StR Huber

Sachlage: Im Zusammenhang mit einer Vermessung eines Nachbargrundstückes, stellte die Familie Schwarz aus Spital den Antrag um Abteilung einer Wegparzelle und den Ankauf dieser. Bisherig war das Grundstück als Grünland genutzt und Familie Schwarz konnte den hinteren Teil des Gartens darüber erreichen. Nachdem das Nachbargrundstück nun parzelliert wurde und eine Bebauung vorgesehen ist, stellte die Familie Schwarz gg. Antrag.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge genehmigt und unterfertigt werden:

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der Stadtgemeinde Weitra, A-3970 Weitra, Rathausplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz als Verkäuferin einerseits, und
 - b) Herr Karl SCHWARZ, geb. 21.02.1960, wohnhaft in 3970 Weitra, Spital 61, und
 - c) Frau Maria SCHWARZ, geb. 01.10.1960, wohnhaft in 3970 Weitra, Spital 61,
- als Käufer andererseits, abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Verkäuferin ist zur Gänze Eigentümerin nachstehender Liegenschaft:

```
KATASTRALGEMEINDE 07337 Spital EINLAGEZAHL 278
BEZIRKSGERICHT Gmünd
*****
Letzte TZ 2347/2023
***** A1 *****
  GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
    3      Gärten(10)            (*)    1237) Änderung in Vorbereitung
    4      Gärten(10)            (*)    1163) Änderung in Vorbereitung
    5      Sonst(10)             (*)     150) Änderung in Vorbereitung
1785/1    Landw(10)             1506
1785/2    Gärten(10)            (*)    1117) Änderung in Vorbereitung
1785/3    Gärten(10)            (*)    1171) Änderung in Vorbereitung
1785/4    Gärten(10)            (*)    1199) Änderung in Vorbereitung
1785/5    Gärten(10)            (*)    1275) Änderung in Vorbereitung
1785/6    Gärten(10)            (*)    1374) Änderung in Vorbereitung
1785/7    Gärten(10)            (*)    1131) Änderung in Vorbereitung
1785/8    Sonst(10)            (*)     751) Änderung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE                (12074) Änderung in Vorbereitung

Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder
Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
***** A2 *****
  2 a 2347/2023 Schenkungsvertrag Kaufvertrag 2023-02-24 Zuschreibung
    Gst 3 4 aus EZ 255
  3 a 2347/2023 Schenkungsvertrag Kaufvertrag 2023-02-24 Zuschreibung
    Gst 5 aus EZ 120
***** B *****
  1 ANTEIL: 1/1
    Stadtgemeinde Weitra
    ADR: Rathausplatz 1, Weitra 3970
    a 2347/2023 Schenkungsvertrag Kaufvertrag 2023-02-24 Eigentumsrecht
***** C *****
```

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Weitra vom 16.10.2023 weist das vertragsgegenständliche Grundstück die Widmung „Bauland-Wohngebiet“ auf.

II.

Die Stadtgemeinde Weitra, verkauft und übergibt an Herrn Karl Schwarz, geb. 21.02.1960, und Frau Maria Schwarz, geb. 01.10.1960, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig in ihr unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin das derselben zur Gänze gehörige Grundstück 5 Sonst (10) im Ausmaß von 150m² der Liegenschaft EZ. 278 im Grundbuch der KG. 07337 Spital um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 3 600,- (dreitausendsechshundert Euro).

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit allen Rechten und Pflichten mit allseitiger Vertragsunterfertigung. Den Käufern gebühren daher von da an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung wegen Verkürzung über die Hälfte erhalten zu haben, erklären dass sie in Kenntnis des wahren Wertes des Vertragsgegenstandes sind und Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen. Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein, erklärt, das Vertragsobjekt mit Kaufvertrag vom 24.02.2023 erworben zu haben und verpflichtet sich, dem Urkundenverfasser binnen vierzehn Tagen den genannten Kaufvertrag sowie Belege über die von ihr bezahlten Vertragserrichtungskosten, die Grunderwerbsteuer, die Gerichtsgebühren und die Investitionen vorzulegen.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen Ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 278 im Grundbuch der KG. 07337 Spital (Eigentümer: Stadtgemeinde Weitra, zur Gänze) das Grundstück 5 lastenfrei abgeschrieben, hierfür eine neue EZ. im selben Grundbuch eröffnet und hierin das Eigentumsrecht für Karl Schwarz, geb. 1960-02-21, und Maria Schwarz, geb. 1960-10-01, je zur Hälfte, einverleibt bzw. das vorgenannte Grundstück zu einer den Käufern bereits gehörigen EZ. im vorgenannten Grundbuch zugeschrieben werden kann.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises haben die Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den unter Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 3 600,- (dreitausendsechshundert Euro) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert. Die Käufer sind sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bzw. vor Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages im Grundbuch bewusst, wünschen jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

VIII.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein. Die Käufer erteilen ihre Zustimmung, dass dem Urkundenverfasser sämtliche Steuerbescheide des zuständigen Finanzamtes zugestellt werden dürfen. Die mit der Errichtung, und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käufer, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben. Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Verkäuferin.

IX.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind. Weiters erklären die Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

X.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten - insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern - sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand sind Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- * Öffentlicher Notar Magister Robert Hochstöger, 3970 Weitra, Kirchengasse 94,
- * Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XI.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original eirichtet, das nach Verbücherung den Käufern gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt. Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit einseitig unwiderruflich Frau Claudia EGLAU, geb. 10.04.1982, A-3970 Weitra, Kirchengasse 94, in ihrem Namen auch im Wege der Selbstkontrahierung in der jeweils nötigen Form Nachträge und Ergänzungen zu diesem Vertrag zu errichten sowie Erklärungen aller Art abzugeben und Anträge aller Art zu stellen, die sich zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages als notwendig oder nützlich erweisen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Dir. Dr. Prinz verlässt die Sitzung wegen Befangenheit um 20.27 Uhr.

13. Kaufvertrag Bauland Betriebsgebiet Schützenbergerstraße – Bgm.

Sachlage: Westlich, hinter dem bestehenden Betriebsgebiet, liegt eine 2 Hektar große Fläche, die für die Erweiterung und zukünftige Nutzung als Betriebsbauland verwendet und von Seiten der Stadtgemeinde Weitra angekauft werden soll. Dazu gibt es Gespräche mit den Grundeigentümern und das Notariat Weitra wurde mit der Kaufvertragserstellung beauftragt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet vom Ankauf der Grundstücke aus der Verlassenschaft Pöpperl. Von der weiteren Entwicklung des Grundankaufes und den Verhandlungen mit den Grundeigentümern wird berichtet. Ebenso von der Kleinregionalen Initiative. Von den Teilflächen für zukünftige Entwicklung im hinteren Bereich und dem Ankauf der Flächen wird berichtet. In Summe werden € 260.000 investiert. Eine Widmung als Bauland Betriebsgebiet ist geplant. Eine nachhaltige Verwendung der Flächen ist vorgesehen. Der vorhandene Fokus auf Naturschutz soll weiter bleiben. Arbeitsplätze werden aber ebenso benötigt. Der Bgm bedankt sich bei den Grundeigentümern für die Bereitschaft des Grundverkaufs.

Antrag an den GR: Beiliegender Kaufvertrag möge genehmigt und unterfertigt werden:

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Kaufvertrag Bauland Betriebsgebiet Schützenbergerstraße

20.33 Uhr, GR Dir. Dr. Prinz kommt zurück.

14. 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Verordnung „C“ – Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023 erfolgte hinsichtlich der 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Weitra die Beschlussfassung der Verordnungen A und B.

Zu den Änderungspunkten E (Örtliches Entwicklungskonzept) und 5 (Flächenwidmungsplan) wurden im raumordnungsfachlichen Gutachten vom 04.09.2023 (DI Helma Hamader) noch

notwendige Ergänzungen angeführt. Da diesbezüglich noch Klärungsbedarf bestand, wurden diese Änderungspunkte im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023 vorerst nicht beschlossen.

Während der öffentlichen Auflage des Entwurfs der geplanten 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Zeit vom 13.07.2023 bis 24.08.2023 im Stadtamt Weitra, wurde keine schriftliche Stellungnahme zu den gegenständlichen Änderungspunkten E und 5 eingebracht.

Ad ÄP E (Örtliches Entwicklungskonzept):

Der im Gutachten getroffenen Anregung der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen betreffend die planliche Darstellung der Grün- und Sonderzone wird entsprochen und abweichend vom aufgelegten Entwurf werden nun beide Zonen (und nicht nur die Sonderzone) dargestellt (siehe Planbeilage).

Ad ÄP 5 (Flächenwidmungsplan):

Der von Frau DI Hamader geforderte Teilungsplanentwurf mit Aufnahme der Bestandgebäude/-bauwerke (GZ. 10335, Vermessung Weißenböck-Morawek, 3950 Gmünd) betreffend das geplante neue „Bauland-Sondergebiet-Veranstaltungseinrichtungen“ liegt mittlerweile vor und wird – ebenso wie der Beschluss über die Grundstücksveränderungen – den Beschlussunterlagen beigelegt.

Aufgrund der nun vorliegenden genaueren Daten werden abweichend vom Stand der Auflage die Abgrenzungen zwischen den Widmungen „Bauland-Sondergebiet-Veranstaltungseinrichtungen“, „Grünland-Parkanlage“ und „Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche“ entsprechend angepasst (siehe Planbeilage).

(Details sind der ergänzenden Erläuterung des Ortsplaners zu entnehmen.)

Im Gutachten der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen wird darauf hingewiesen, dass das örtliche Entwicklungskonzept aus dem Jahre 2005 noch keiner Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Daher wird der Hinweis im Gutachten von Frau DI Hamader aufgegriffen und die nun im Rahmen der 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes geplanten und SUP-geprüften Bereiche nachvollziehbar dokumentiert. Daher erfolgt in der Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes auch

für den gegenständlichen Punkt in Großwolfgrers eine Umrandung des Bereiches in violetter Farbe.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.) wurde bislang noch nicht das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, Abt. BD1-N, übermittelt. Auf Grund der Dringlichkeit soll jedoch dennoch ein Beschluss der Änderungspunkte E (Örtliches Entwicklungskonzept) sowie 5 (Flächenwidmungsplan) erfolgen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, die Änderungspunkte E (Örtliches Entwicklungskonzept) und 5 (Flächenwidmungsplan) der 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – unter Berücksichtigung der beschriebenen Abänderungen gegenüber der Auflage – mittels folgender Verordnung C zu beschließen:

Verordnung C:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Großwolfgrers (Änderungspunkt 5) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für den Bereich der Katastralgemeinde Großwolfgrers (Änderungspunkt E) abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.

§ 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. 2. Änderung des Bebauungsplans Verordnung „C“ – Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023 erfolgte hinsichtlich der 3. Änderung des digitalen Bebauungsplanes die Beschlussfassung der Verordnungen A und B. Bei Änderungspunkt 5 bestand auf Ebene der Flächenwidmung noch Klärungsbedarf, daher wurde dieser Punkt vorerst nicht mitbeschlossen.

Hinsichtlich der Flächenwidmung sind für Änderungspunkt 5 mittlerweile alle Erfordernisse erfüllt. Daher konnte die entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes, nun vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra beschlossen werden (siehe TOP14 zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes).

Auf Basis dessen kann folglich auch Änderungspunkt 5 des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen werden. Neben der geänderten Kenntlichmachung der Flächenwidmung (siehe TOP15) ist die Festlegung einer Bebauungsdichte von 30 %, der offenen Bauweise und der Bauklasse I Inhalt des Beschlusses (siehe Planbeilage).

Während der öffentlichen Auflage des Entwurfs zur 3. Änderung des digitalen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Weitra in der Zeit vom 13.07.2023 bis 24.08.2023 im Stadttamt Weitra wurde keine schriftliche Stellungnahme zu dem gegenständlichen Änderungspunkt 5 eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Mag. Lackenbacher, LL.M.) wurden keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Analog zur Beschlussfassung der 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, stellt der Herr Bürgermeister nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 5 der 3. Änderung des digitalen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Weitra mittels folgender Verordnung C zu beschließen:

Verordnung C:

§ 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinde Großwolfers (Änderungspunkt 5) dahingehend abgeändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Vorvertrag Grundstückskauf Siedlungsgebiet Gansberg – Bgm.

Sachlage: Im Bereich der Reihenhäuser am Gansberg wurde westseitig ein Grundstück von der Stadtgemeinde Weitra erworben. Dies soll zukünftig mit zweigeschossigen, verdichtet errichteten Wohngebäuden erschlossen werden. Ein Bauträger hat dafür Interesse. Die dafür notwendige Flächenwidmung ist aktuell in Arbeit.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von der strategischen Schaffung von Baulandreserven am Gansberg, die nun verwendet werden können. Ein alternativer Bauträger zur WAV soll Gelegenheit finden, nun ein Projekt zu verwirklichen. Zur Sicherstellung der Planungen soll der Vorvertrag abgeschlossen werden. Projektdetails aus dem Vertrag werden verlesen und das Projekt vorgestellt.

Antrag an den GR: Der Vorvertrag möge unterfertigt und abgeschlossen werden.

Zwischen der Stadtgemeinde Weitra und der Fa. Hartl Haus Holzindustrie GmbH, Haimschlag 30, 3903 Eichenbach, wurde Folgendes über den Erwerb des Grundstücks laut Anlage 1-2 Teilungsentwurf des Vermessungsbüros DI Weißenböck-Morawek vom 10.10.2023 mit einem

Gesamtausmaß von 3.587 m² (Umwidmung und Aufschließung ist im Laufen) in 3970 Weitra vereinbart:

1. Der Grundstückspreis beträgt € 35/m²
2. Der Kaufpreis wird in 2 Etappen entrichtet, wobei die ersten 50 % nach beidseitiger Unterzeichnung des Kaufvertrags erfolgen und die 2. Tranche mit ebenfalls 50 % 18 Monate später.
3. Die Aufschließungsabgabe wird je Wohneinheit, in welcher ein Hauptwohnsitz begründet wird, mit € 1.500, - pauschal gefördert.
4. Die 10 Reihenhäuser sollen auf Wunsch der Gemeinde eine extensive Dachbegrünung erhalten.
5. Die Stadtgemeinde Weitra errichtet für jede der drei geplanten Hausreihen einen separaten Kanal und Wasseranschluss bis zur Grundgrenze.
6. Dieser Vorvertrag verliert seine Gültigkeit, sollte nicht binnen drei Jahren ab beidseitiger Unterzeichnung:
 - a. eine rechtskräftige Umwidmung möglich sein.
 - b. von Seiten der Fa. Hartl Haus Holzindustrie GmbH eine Baubeginn-Meldung für das geplante Projekt erfolgt sein.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Haumer verlässt wegen Befangenheit die Sitzung um 20.37 Uhr.

17. Kaufverträge; Baugrundstücke – Bgm.

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra verkauft Baugrundstücke aus den in den vergangenen Jahren geschaffenen Baulandreserven. In der aktuellen Sitzung werden Grundstücke aus dem Bauland Reinprechtsfeld und Spital verkauft. Dazu liegen die vom Notariat Mag. Hochstöger erstellten Kaufverträge vor. Die im Regulativ für Baugrundstücke festgeschriebenen Vertragsbestandteile wurden in den Verträgen berücksichtigt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von der aktuellen Situation am Baulandmarkt. Die Details aus den Verträgen werden genannt.

Antrag an den GR: Die beiliegenden Kaufverträge Kainz und Haumer/Hersch, mögen vom Gemeinderat beschlossen und unterfertigt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beilagen:

- Kaufvertrag Kainz – Stadtgemeinde Weitra
- Kaufvertrag Haumer/Hersch – Stadtgemeinde Weitra

StR Haumer kommt wieder zurück um 20.40 Uhr.

18. Regulativ Baugrundstücke; Bauausschuss – Bgm.

Sachlage: Nach der Erweiterung des Angebotes der Bauplätze ist das bestehende Regulativ anzupassen. Die Vertragstexte wurden von Notar Mag. Hochstöger angepasst. Das Ziel, neue Ansiedler zu finden, die aktiv am Gemeindeleben teilnehmen, soll betont werden. Reservierungen für Baugrundstücke werden erst nach Abschluss der Baulandwidmung entgegengenommen. Reservierungsbestätigungen werden durch den Stadtrat genehmigt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert, dass das beiliegende Regulativ in der Sitzung des Bauausschusses am 20. November 2023 beantragt wurde.

Antrag an den GR: Das Regulativ zur Vergabe von Baugrundstücken in der Stadtgemeinde Weitra möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlagen:

- Niederschrift des Ausschusses für Bau, Finanzen und Gestaltung im innerstädtischen Bereich vom 20.11.2023
- Regulativ zur Vergabe von Baugrundstücken in der Stadtgemeinde Weitra

19. Löschungserklärung; Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Weitra an der Liegenschaft EZ49

KG Weitra Koll/Hobiger

Sachlage: Ein Anteil der Liegenschaft EZ49 in der Franz-Human-Gasse 466 wird nach Trennung der Eigentümer verkauft. Auf der Liegenschaft wurde vor der Umwidmung ein Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Weitra eingetragen. Zur Verbücherung des Kaufvertrages ist eine Zustimmung zur Löschung nötig.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und berichtet, dass vorab bereits ein Umlaufbeschluss in dieser Sache unterfertigt wurde.

Antrag an den GR: Die Löschungserklärung gemäß der Anlage möge unterfertigt werden.

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Herrn Johannes Hobiger, geb. 25.12.1972, und Frau Michaela Koll, geb. 05.10.1974, je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 49, Katastralgemeinde 07348 Weitra, ist im Lastenblatt unter anderem das

```
***** C *****
6 a 2889/2011
  VORKAUFSRECHT
  gem Abs Neuntens Kaufvertrag 2011-07-21 für
  Stadtgemeinde Weitra
*****
```

einverleibt.

Die Stadtgemeinde Weitra erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung in die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten ob der Liegenschaft Einlagezahl 49, Katastralgemeinde 07348 Weitra, zu CLNR 6 a einverlebten Vorkaufsrechtes, dies ohne ihr weiteres Wissen, nicht jedoch auf ihre Kosten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Grundbesitz der Stadtgemeinde Weitra; Kaufansuchen um Grundstück in der KG Großwolfgrers – StR Huber

Sachlage: Im Zuge von Arbeiten entlang des öffentlichen Guts wurde bemerkt, dass Herr Weissenböck eine Schrankenanlage, Zufahrt Großwolfgrers 52, errichten wollte. In einem Gespräch mit Herrn OV GR Teubl, wurden die Grundstücksverhältnisse erläutert, welche Herrn Weissenböck nicht bewusst waren. Daher möchte Herr Weissenböck die Grundstücke 3676/12 und einen Teil von 3676/2 bis zur Hauptstraße kaufen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Grundsätzlich möge beschlossen werden, dass Herr Weissenböck aus Großwolfgrers das Teilstück des öffentlichen Weges Grundstück 3676/12 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra ankaufen kann. Der Antragsteller hat für den Ankauf des Grundstückes 3676/12 einen Preis von € 5 / m² zu bezahlen. Das Grundstück hat ein Ausmaß von 250 m².

- Das Grundstück 3676/12, KG Großwolfgrers 07353, wird zur Gänze dem öffentlichen Verkehr entwidmet. Der Gemeinderat stimmt einer Verbücherung gemäß § 15 LiegTeilG zu.

Sämtliche Kosten für die Eigentumsübertragung, Verbücherung und einer eventuell nötigen notariellen Abwicklung, sind vom Eigentümer zu tragen. Die Errichtung einer Schrankenanlage am Grundstück 3676/2 an der Abzweigung zur Liegenschaft Weissenböck wird nicht genehmigt um die Erreichbarkeit der weiteren Grundstücke in diesem Bereich zur gewährleisten. Eine Fahrverbotstafel „ausgenommen Anrainer“ an der Abzweigung zur Liegenschaft Weissenböck, am Grundstück 3676/2, KG Großwolfgrers 07353 kann durch den Antragsteller, auf dessen Kosten aufgestellt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. KLAR! Lainsitztal, Beitritt der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Die Gemeinden der KLAR!, das sind bisher die Gemeinden Bad Großpertholz, Großschönau, Moorbad Harbach, St. Martin und Unserfrau-Altweitra, haben seit 2021 bereits zahlreiche Projekte umgesetzt und Projektförderungen abgeholt.

Gebündelt sind die diesbezüglichen Aktivitäten im Verein „Lainsitztal Gemeinden für nachhaltige Entwicklung“.

Für die folgende Projektphase 02, von Februar 2024 bis Jänner 2027 ist der Beitritt der Gemeinde Weitra vorgesehen.

Es ist wiederum die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden zum Projektantrag erforderlich. Das Projektmanagement und die Öffentlichkeitsarbeit für die KLAR! Förderperiode Februar 2024, bis Jänner 2027 sollen unter Einhaltung der Vergaberichtlinien vom Verein „Lainsitztal Gemeinden für nachhaltige Entwicklung“ in bewährter Form an die Sonnenplatz Großschönau GmbH beauftragt werden. Als Voraussetzung für die Weiterführung gelten eine Förderung des Klima- und Energiefonds (75% der Projektkosten) und Gemeindebeiträge in Höhe von Euro 2,78 pro Einwohner/Jahr (Berechnungsgrundlage 2.601 Einwohner).

Eine Bonuszahlung (1,11€ pro EW/Jahr) wird am Ende der KLAR! Phase durch den Klima- und Energiefonds erstattet, sofern angeführte Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Versickerung bei neuen Siedlungsgebieten.
- Fertigstellungsarbeiten der neuen Trinkwasserleitung zur Katastralgemeinde Spital

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Auf das Factsheet bei den Unterlagen zur Sitzung wird hingewiesen und auszugsweise verlesen. StR Ing. Opperl fragt nach der Weiterführung der KEM Lainsitztal und der Ablösung durch die KLAR. Der Bgm. bestätigt dies. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat möge gemäß Sachverhalt die Mitgliedschaft im Verein „Lainsitztal Gemeinden für nachhaltige Entwicklung“ samt Weiterführungsantrag, Finanzierung und Umsetzungsmaßnahmen bestätigen. Als stimmberechtigter Gemeindevertreter seitens der Gemeinde Weitra, soll Bgm. Patrick Layr entsandt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Kreditaufnahme; WVA BA21 Transportleitung Siedlungserweiterung KG Spital – Bgm.,
StR Ing. Walter**

Sachlage: Die Errichtung einer Transportleitung für die Versorgung der Katastralgemeinde Spital, sowie die Siedlungserweiterung in der Katastralgemeinde Spital wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2023 unter TOP05 vergeben. Der gegenständliche BA umfasst die Verbindung der beiden Wasserversorgungsanlagen Weitra und Spital durch Errichtung einer Transportleitung samt Drucksteigerungsanlage vom Ortsnetz Weitra in der Katastralgemeinde Weitra bis zum bestehenden Hochbehälter Spital in der Katastralgemeinde Spital zur Versorgung der Ortschaft Spital mit Trinkwasser. Zusätzlich erfolgt die Erweiterung der WVA Spital durch Errichtung von 2 Stichsträngen zur Aufschließung 8 neuer Bauparzellen. Mittlerweile sind die Arbeiten fortgeschritten und die Transportleitung nach Spital ist verlegt. Zur Finanzierung der Arbeiten ist ein Kredit aufzunehmen. Dafür wurde eine Angebotseinholung durchgeführt und die Ergebnisse lagen am Freitag, den 10. November 2023 vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er philosophiert über die Zinsentwicklung. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Ein Kredit zur Finanzierung der WVA BA21 Transportleitung Siedlungserweiterung KG Spital in der Höhe von € 470.000.- möge bei der HYPÖ NÖ variabel, aufgenommen werden.

Anmerkung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gegenständlichen Kredits gemäß NÖ Gemeindeordnung entfällt gemäß § 90, Abs 4, Lit. 2, da es für dieses Projekt Fördermittel aus dem niederösterreichischen Wasserwirtschaftsfonds und aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (über die KPC) gibt.

Zitat: NÖ Gemeindeordnung § 90, Abs 4, Lit. 2:

„Folgende Maßnahmen bedürfen keiner Genehmigung: Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten, Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinszuschuss geleistet wird.“

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, Stimmenthaltung der Fraktion FPÖ.

23. Kreditaufnahme; Ankauf Betriebsbauland Schützenbergerstraße – Bgm.

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra plant eine Erweiterung des Betriebsbaulandes Richtung Westen im Bereich der Schützenbergerstraße. Die Verhandlungen mit den Grundeigentümern sind im Laufen und die Errichtung des Kaufvertrages wird aktuell erledigt. Für die gesamten Grundflächen ist eine Summe in der Höhe von € 256 868,50 nötig. Dieser Betrag wird teilweise aus der vorhandenen Rücklage des Baulandverkaufes Reinprechtsfeld und durch eine Kreditaufnahme finanziert.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von der Bewirtschaftung der Ankäufe durch die Rücklagen. Es soll mit diesem Kredit Spielraum geschaffen werden. Die Erlöse von Verkäufen werden wieder am Verwahrgeldkonto zurückgelegt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Ein Kredit zur Finanzierung der Erweiterung des Betriebsbaulandes Richtung Westen im Bereich der Schützenbergerstraße in der Höhe von € 180.000.—möge bei der Raiba Weitra mit einer Laufzeit von 5 Jahren Fixzinssatz 4,31 % p.a." dec. (30/360) als Zwischenfinanzierung aufgenommen werden.

Anmerkung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gegenständlichen Kredits gemäß NÖ Gemeindeordnung entfällt, gemäß niederösterreichische Gemeindeordnung § 90, Abs 2, da die Kredithöhe 3 % der Erträge des Ergebnishaushaltes des 1. NVA 2023 (€ 6.600.800,00) gemäß Voranschlag 2023, nicht überschreitet.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zitat: NÖ Gemeindeordnung § 90, Abs 2

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 2 und 3 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt.

24. Berichte der Jugend-, Umwelt-, Gesundheits- und Bildungsgemeinderäte – Bgm.

Sachlage: Gemäß einer Novellierung der Gemeindeordnung haben die Gemeinderäte mit besonderer Verwendung von ihren Aktivitäten in einer Sitzung des Gemeinderates zu berichten.

Stellungnahmen: Die Gemeinderäte für Jugend, GR DI Johannes Schmid, für Gesundheit, GR Stephanie Bruckmüller BSc, und Bildung, VzBgm. Dir. Petra Zimmermann-Moser BEd, berichten von den Aktivitäten im vergangenen Jahr in ihren Ressorts.

- GR Schmid berichtet von den Aktivitäten im Bereich der Jugend. Er nennt maßgebliche Vereine und nennt die Vereinsvorstände. Er informiert von den Einrichtungen für die Jugend. Die vorhandenen Jugendräume und andere Einrichtungen werden angeführt. Von den Veranstaltungen wird berichtet. Von der Auszeichnung Jugendpartnergemeinde wird informiert.
- Die Vzbgm. berichtet von der Schlüsselkompetenz Lesen für die Kinder. Dabei wird die Bücherei der Stadt eingesetzt. Sie berichtet von den verschiedenen Aktivitäten in der Bücherei. Sie lobt das dort im Einsatz befindliche Team und bedankt sich für deren Einsatz. Im Bereich der Volkshochschule werden Vorträge von Herrn Zederbauer und auch aus dem Bereich der gesunden Gemeinde erwähnt.

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zu Kenntnis. **Kein Antrag**

25. Vereinbarung mit der AWG St. Wolfgang Wasser – Bgm.

Sachlage: Die bestehende Vereinbarung mit der AWG St. Wolfgang Wasser läuft mit 31.12.2023 aus und soll mit dem beiliegenden Entwurf erneuert werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Folgende Vereinbarung möge beschlossen und unterfertigt werden:

Vereinbarung mit der Wassergenossenschaft St. Wolfgang

Aufgrund des Auslaufens der Vereinbarung WG St. Wolfgang mit der Stadtgemeinde Weitra (gültig bis 31.12.2023) wird folgende Regelung für eine Zeitdauer von 10 Jahren abgeschlossen. (gültig vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2033)

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Trinkwasserüberprüfungen werden durch die Stadtgemeinde Weitra durchgeführt. (Im Rahmen der Trinkwasserüberprüfung, welche die Stadtgemeinde Weitra für die eigene Anlage macht.)
- Eine darüberhinausgehende Unterstützung durch den Wassermeister der Stadtgemeinde Weitra kann nach vorhergehender Absprache mit der Gemeindevertretung gegen Entgelt vereinbart werden.
- Bei der Neuerrichtung von Wohnhäusern in der Katastralgemeinde St. Wolfgang wird eine einmalige Pauschale von 200 m³ Trinkwasser von Seiten der Stadtgemeinde gutgeschrieben, wenn diese Häuser in der weiteren Folge an das Netz der Versorgung der Wassergenossenschaft St. Wolfgang angeschlossen werden. (Dies dient als Ersatz für das „Bauwasser“.)
- Das Spülwasser, welches zum Betrieb der Anlage der WG St. Wolfgang benötigt wird, ist als Betriebskosten von der AWG St. Wolfgang Wasser zu übernehmen. Eine Verrechnung dieser Betriebskosten an Dritte ist nicht vorgesehen.
- Wenn durch Wasserentnahmen, welche die Stadtgemeinde Weitra verursacht oder beauftragt, Kosten entstehen, werden jene von dieser übernommen.

- Diese Vereinbarung gilt für eine Konsensmenge von 6.000 m³ pro Jahr und dem daraus resultierendem Durchschnittsverbrauch vom ca. 17m³ pro Tag.
- Als Verrechnungspreis gilt der jeweils aktuelle, in der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Weitra festgelegte Preis für Verbraucher über 2.000m³, abzüglich 30% Rabatt.

(Begründung: Die WG St. Wolfgang fungiert als Verteilnetzbetreiber, d.h. die Instandhaltung des Ortsnetzes inkl. der Betriebskosten erfolgt durch die WG St. Wolfgang)

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. Landeskindergärten der Stadtgemeinde Weitra; Aufnahme Kinderbetreuer*in – StR Haumer

Sachlage: Bei der Stadtgemeinde Weitra gelangt die Stelle einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers, mit einem Beschäftigungsausmaß von 35 Wochenstunden, ab 1. Februar 2024, zur Ausschreibung.

- Aufgaben: Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Elementarpädagogin/des Elementarpädagogen in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Weitra zu unterstützen. Reinigungsarbeiten. Sonstige Hilfstätigkeiten.
- Ihr Profil: Qualifizierte Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer. Bei nicht Vorhandensein ist diese innerhalb eines Jahres nachweislich zu erfüllen, die Nichterfüllung stellt einen Kündigungsgrund dar. Pädagogisches Geschick, Erfahrung in der Kinderbetreuung. Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, Entsprechende körperliche Eignung.
- Aufnahmeerfordernisse: österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EU/EWR Bürger/in. Vollendung des 18. Lebensjahres. Einwandfreier Leumund, volle Handlungsfähigkeit, Die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben.

Bereitschaft zur Weiterbildung und zum Besuch von Seminaren. Bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst bzw. Befreiungsschein.

- Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl 2420 idgF, Entlohnungsgruppe 3, auf Basis 40 Std./Vollzeit, vorerst befristet mit der Absicht auf Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf mit Foto, Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung) senden Sie bitte bis einschließlich 17. November 2023 an die Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, oder per E-Mail an gemeindeamt@weitra.gv.at. Die Gemeinde behält sich das Recht vor bei Bedarf die/den Bedienstete/n an allen Dienststellen im Gemeindebereich einzusetzen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet von den Bewerber/innen, deren Wohnort und Ausbildung. Er informiert vom Hearing mit Frau Fitzinger und Frau Decker. Beide haben bereits einen Praxistag im Kindergarten absolviert und sich sehr bewährt.

Antrag an den GR: Die Aufnahme Kinderbetreuer*in möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel:	18 Stk.
Abgegeben Stimmzettel:	18 Stk.
Davon gültig:	17Stk.
Davon ungültig:	1 Stk.

Bewerber*in Frau Fitzinger 17 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Aufnahme Kinderbetreuer*in wird gemäß schriftlicher, geheimer Abstimmung mehrheitlich mit 17 Stimmen an die Bewerberin Frau Fitzinger vergeben.

GR Stangl-Leb verlässt die Sitzung wegen Befangenheit um 21.13 Uhr.

27. Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 221/2; Vergabe nach Ausschreibung

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra vermietet ab 1. Jänner 2024, die Wohnung Nr. 2, in der Bahnhofstraße 221, in 3970 Weitra, mit einer Gesamtnutzfläche von 48,48 m². Die Wohnung umfasst 2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Vorraum und einen Balkon. Zum Mietobjekt gehören weiters ein Keller- und Dachbodenabteil. Der indexgebundene Mietkostensatz beträgt zurzeit € 6,00/m². Daraus resultiert eine monatliche Miete in der Höhe von € 290,88 zuzüglich 10 % MwSt. und der Betriebskosten. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis Freitag, den 17. November 2023, an die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, oder per E-Mail an gemeindeamt@weitra.gv.at. Die Vergabe erfolgt unter der Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse, bereits in der Vergangenheit abgegebene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Der Bgm. informiert von zukünftigen Wohnungsausschreibungen. StR Haumer stellt die Bewerber für die Wohnungen vor. Eine Zusammenfassung der Bewerbungen liegt den Unterlagen bei. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung Bahnhofstraße 221/2 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel:	17 Stk.
Abgegeben Stimmzettel:	17 Stk.
Davon gültig:	16 Stk.
Davon ungültig:	1 Stk.

Bewerber*in Wohoska	11 Stimmen
Bewerber*in Weissinger	3 Stimmen
Bewerber*in Amon	2 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung Bahnhofstraße 221/2 wird gemäß schriftlicher, geheimer Abstimmung mehrheitlich mit 11 Stimmen an die Bewerberin*in Wohoska vergeben.

28. Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 221/6; Vergabe nach Ausschreibung

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra vermietet ab 1. Jänner 2024, die Wohnung Nr. 6, in der Bahnhofstraße 221, in 3970 Weitra, mit einer Gesamtnutzfläche von 43,31 m². Die Wohnung umfasst 2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Vorraum und einen Balkon. Zum Mietobjekt gehören weiters ein Keller- und Dachbodenabteil. Der indexgebundene Mietkostensatz beträgt zurzeit € 6,00/m². Daraus resultiert eine monatliche Miete in der Höhe von € 259,86 zuzüglich 10 % MwSt. und der Betriebskosten. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis Freitag, den 17. November 2023, an die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, oder per E-Mail an gemeindeamt@weitra.gv.at Die Vergabe erfolgt unter der Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse, bereits in der Vergangenheit abgegebene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer stellt die Bewerber für die Wohnungen vor. Eine Zusammenfassung der Bewerbungen liegt den Unterlagen bei.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung Bahnhofstraße 221/6 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 17 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 17 Stk.

Davon gültig: 17 Stk.

Davon ungültig: 0 Stk.

Bewerber*in 14 Moser

Bewerber*in 3 Müller

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung Bahnhofstraße 221/6 wird gemäß schriftlicher, geheimer Abstimmung mehrheitlich mit 14 Stimmen an die Bewerber*in Moser vergeben

GR Stangl-Leb kommt wieder in die Sitzung um 21.28 Uhr.

29. Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 226/17; Vergabe nach Ausschreibung

Der TOP wird von der Tagesordnung genommen, da die Bewerber die Bewerbungen für die Wohnung 226/17 zurückgezogen haben.

30. ABA + WVA Weitra; Vergabe von ZT-Leistungen der Henninger & Partner GmbH – Bgm., StR Ing. Walter

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra plant für 2024 diverse Sanierungen des Misch- und Regenwasser-Kanals. Dies beinhaltet sowohl den Tausch der Hauptleitungen sowie die Erneuerung der Hausanschlussleitungen im Mittergraben. Inliner-Sanierungen sind in den Bereichen Mittergraben, Wilhelm-Szabo-Straße und Kühlfhof (Kühlfhofberg-Kühlfhofgasse) geplant.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von den Arbeiten der A1 Telekom und der EVN in diesem Bereich. Nun soll der Kanal dort saniert werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgendes Angebot mögen bestätigt und die Arbeiten beauftragt werden:

- Gemäß dem Angebot der ZT Henninger & Partner GmbH, vom 10.11.2023, möge die Beauftragung für die Zivil-Techniker-Leistungen zur Errichtung und Sanierung der Abwassertransportleitungen in den Bereichen: Mittergraben, Wilhelm-Szabo-Straße und Kühlfhof (Kühlfhofberg-Kühlfhofgasse) zu Kosten in der Höhe von **€ 43.985,00 netto**, erfolgen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

31. Grundsatzbeschluss LEADER; Errichtung Pumptrack – Bgm.

Sachlage: Weitra als größte Stadt in der Kleinregion Lainsitztal ist auch das touristische Zentrum der Region. Neben der Fokussierung auf den Kulturtourismus gewinnt auch der Freizeittourismus im Bereich Radfahren, Wandern und Mountainbiken immer mehr an Bedeutung. Einerseits weil die einzigartige Landschaft der Region und das angenehme Sommerklima des Waldviertels geradezu prädestiniert dafür ist, andererseits auch weil durch E-Bikes die hügelige Region kein Hindernis mehr für einen Großteil der Touristen darstellt. Das Thema Ausbau des Rad-, Wander- und Mountainbike-Angebotes ist auch eine wichtige Zielsetzung in der Strategie des Waldviertel Tourismus.

Mit dem BahnRadWeg, dem Nebelstein und dem Alltagsradwegenetz der Kleinregion Lainsitztal ist bereits ein bestehendes Angebot in der Region vorhanden. Mit dem Pumptrack soll ein neues Highlight geschaffen werden. Einerseits eine Aufwertung und sinnvolle Erweiterung zu den bestehenden Angeboten, andererseits für sich allein ein Highlight, welches sowohl touristisch als auch von der Bevölkerung der Region gleichermaßen genutzt werden kann.

Ein Pumptrack ist ein Fitness-Studio mit Frischluft mitten in der Natur. Die Sporttreibenden lernen viel über ihren Körper, ihr Gleichgewicht sowie ihr Trainingsinstrument. Durch die spezielle horizontale, wie vertikale Abfolge von Hügeln und Senken wird der komplette Bewegungsapparat von Kopf bis zu den Zehen mobilisiert und koordinativ geschult. Damit werden sowohl Kraft, Ausdauer, Koordination und Reaktionsvermögen sowie das Herz-Kreislauf-System geschult; und das auf allen Alters- und Könnens-Stufen. Der Pumptrack soll frei zugänglich und kostenlos nutzbar sein.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er referiert über den Spielplatz in der Promenade und die Überlegungen zur weiteren Nutzung der Nebenflächen. Eine nennenswerte Förderung kann lediglich über ein Leader Projekt verwirklicht werden. Die Vorteile des Pumptracks werden genannt. Aktuell ist eine positive Leader-Beschlussfassung nötig. Dann kann dies im Nachtragsvoranschlag vorgesehen werden. StR Ing. Ooppel fragt nach

den Eigenmitteln der Gemeinde. Rund 48.000 € an Eigenmitteln für ein derartiges Projekt stellt er im Waldviertel als Vergeudung von Mitteln dar. Er meint, es sollen damit bestehende Einrichtungen saniert werden. Über das Projekt wird diskutiert. Zu Wort melden sich die Vzbgrmin., GR Dir. Dr. Prinz, StR Ing. Walter. Es werden Erfahrungen und Berichte von der bestehenden Anlage in Ceske Velenice wiedergegeben. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Grundsätzlich möge die Errichtung eines Pumptracks durch die Stadtgemeinde Weitra beschlossen werden. Dazu soll ein Förderantrag beim Verein Waldviertler Grenzland LEADER gestellt werden. Es werden Projektkosten von der Höhe von € 120.000 und eine Förderung in der Höhe von € 72.000 angestrebt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich; 3 Stimmen der gesamten Fraktion SPÖ dagegen.

Anlagen: Projektunterlagen LEADER, Einreichung Pumptrack Weitra, Promenade.

32. Gebarungsprüfung des Kontrollausschusses; Bericht der Prüfung vom 13.11.2023

Sachlage: Am 13.11.2023 fand um 15.00 Uhr eine angemeldete Prüfung des Kontrollausschusses statt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Stellungnahme des Prüfungsausschusses:

„Bei der heutigen Sitzung wurden die Haushaltskonten mit dem Ansatz 850 und 851, des Bereiches Betriebe der Wasserversorgung bzw. Betriebe der Abwasserbeseitigung“ ein- und ausgabenseitig überprüft. Die Abgabenbuchhaltung wird ordnungsgemäß geführt. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Kontoführung festgestellt. Bei vielen Haushaltskonten liegen die Ausgaben im Rahmen des veranschlagten Budgets.“

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. **Kein Antrag.**

33. Öffentliches Gut; Widmung nach Vermessung in der Katastralgemeinde St. Wolfgang – StR Huber, Bgm.

Sachlage: Nach dem Kauf von Grundstücken aus dem Eigentum des Stiftes Zwettl wurde eine Vermessung und Parzellierung beauftragt. Dabei sind Teilstücke dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dieser Antrag wurde als Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er informiert von der aktuellen Lage der Baugründe in der Katastralgemeinde St. Wolfgang.

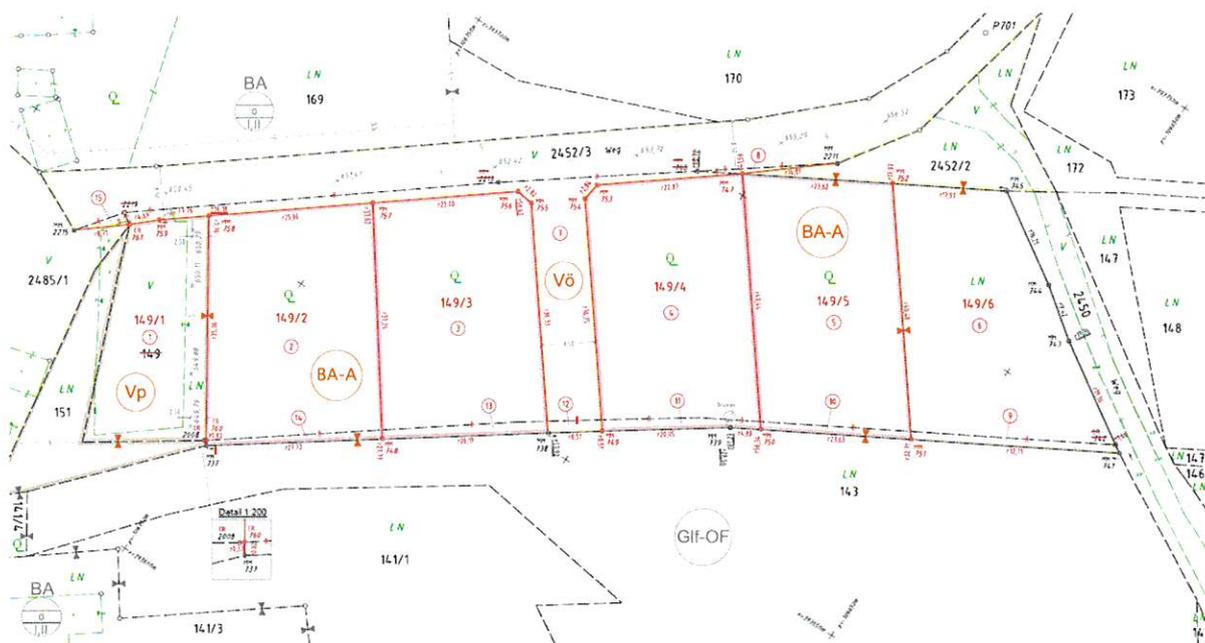
Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

B E S C H L U S S — K U N D M A C H U N G

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung GZ 10123, vom 08.05.2023, erstellt vom Ingenieurkonsolenten für Messungstechnik, DI Christina Weissenböck-Morawek, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG-Sankt Wolfgang 07352

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m ²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
149	174	7	462	Stadtgemeinde Weitra, öffentliche Gut, Rathausplatz 1, 3970 Weitra	X		2452/3	103



Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

34. Informationen und Ausblick; Veranstaltungen, Projektstände – Bgm.

Der Bgm. informiert über die aktuellen Projektstände im Bereich der Aktion „Wohnen im Waldviertel“.

Der Bgm. berichtet vom Adventmarkt und bedankt sich bei allen Helfern. Besonders bei der WerkStadtWeitra und den verschiedenen Vereinen. Dank auch an den Bauhof. Auch Private haben bei der Schneeräumung geholfen.

Der Bgm. berichtet von verschiedenen Aktionen in der Stadt und in den Katastralgemeinden. Er bedankt sich bei den Mandataren und Ortsvorstehern.

Von der Errichtung des Heizwerks, der Transportleitung Spital, Straßenbau Mittergraben, Anschaffung Notstromaggregate und vom Kulturprogramm wird informiert.

Die Vzbgmin. informiert vom geplanten Kulturprogramm und lädt alle ein. Die kommenden Veranstaltungen werden genannt und alle eingeladen. Vom Sommertheater 2024 wird berichtet. Der Kartenverkauf läuft bereits gut an. Dank wird an das Personal im Tourismusbüro ausgesprochen. Die Pfarre Weitra hat eine neue Homepage.

Eine Einladung zur Weihnachtsfeier der Stadtgemeinde Weitra wird ausgesprochen. Um Rückmeldung wird ersucht.

Der Bgm. bedankt sich für die Mitarbeit. StR Huber und GR Stangl-Leb wird zum Geburtstag gratuliert.

Der Bgm. bedankt sich beim StADir. stellvertretend für die Mitarbeiter im Stadtamt, dem Bauhof und den Mandataren, für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr. Er wünscht eine schöne Weihnachtszeit.

Bürgermeister:


Protokollführer:


Gemeinderat:


Gemeinderat:


Gemeinderat:


Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **29. Feb. 2024** genehmigt.